



Schutz- und
Hygienekonzept für die
Durchführung des
organisierten Sports in der
Abteilung Tanzen des SCN
e.V.
vom 27. Mai 2020
mit Konzept zur
Verringerung der Aerosole-
Belastung
vom 06. Oktober 2020

06.10.2020

Schutz- und Hygienekonzept
für die Durchführung des
organisierten Sports
in der Abteilung Tanzen des SCN e.V.
vom 27. Mai 2020

mit

Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung
vom 06. Oktober 2020

1 Präambel

Das Schutz- und Hygienekonzept ist Grundlage für die Durchführung des organisierten Sports im SCN in Zeiten der Corona-Pandemie („Wiedereinstieg“) und basiert in der Abteilung Tanzen auf:

- Hygienemaßnahmen zum Schutz vor Ansteckung mit dem Coronavirus und den Vorgaben des SCN e.V.
- Verordnung der Landesregierung zur schrittweisen Lockerung der coronabedingten Einschränkungen (Corona-Lockerungs-LVO MV) vom 19.Mai 2020 und 10.07.2020, aktualisiert vom 11.08.2020, für Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb im Freizeit-, Breiten- und Leistungssport (Sportbetrieb)
- Die zehn Leitplanken des DOSB vom 28. April 2020
- Empfehlungen des LSB M-V für die Wiederaufnahme von Indoorsport im Rahmen des „MV-Plans 2.0 zur schrittweisen Erweiterung des öffentlichen Lebens in der Corona-Pandemie“
- Voraussetzungen für den Wiedereinstieg des Deutschen Tanzsportverbandes vom 18.05.2020

Der organisierte Sport ist entsprechend den Regeln des Schutz- und Hygienekonzepts der Abteilung sowie ggf. zusätzlicher Regeln der Betreiber der Sportstätten auszuüben.

Die Trainer und Übungsleiter sind entsprechend durch den Geschäftsführer oder den Abteilungsleiter zu belehren.

Jede Trainingsgruppe muss über folgende Unterlagen verfügen:

- Schutz- und Hygienekonzept der Abteilung
ggf. Schutz- und Hygieneregeln für die Sportstätten
nach Genehmigung veröffentlicht auf der Corona-Seite des SCN
<https://www.sc-neubrandenburg.de/unsere-reaktion-auf-corona>
- Teilnehmerliste mit Anschrift und Telefonnummer
Kenntnisnahme der Belehrung und Einverständniserklärung (Aufbewahrung der Unterlagen für 4 Wochen)

2 Grundsätzliche Regeln

Die allgemeinen Infektionsschutzgrundsätze, Hygieneregeln und Maßnahmen, die die Aerosole-Belastung in den Räumlichkeiten reduzieren, sind durch alle Sporttreibende und Verantwortliche (im Folgenden Personen) einzuhalten.

Es ist mittlerweile bekannt, dass das SARC-CoV-2-Virus vorrangig durch die Aerosol-Belastung verteilt wird. Vor allem in geschlossenen Räumen ist die Ansteckungsgefahr groß. Gerade beim Indoortraining steigt die Aerosole-Belastung und somit eine mögliche Virenkonzentration enorm an.

Durch verstärktes Lüften mit der Zufuhr von ausreichend Frischluft kann die Konzentration von möglicherweise vorhandenen virenbelasteten Aerosolen reduziert werden.

Vor bzw. nach den Übungsstunden sind die Räumlichkeiten mind. 15 Minuten Stoßzulüften. Dabei sind die Fenster vollständig zu öffnen. Eine alleinige Lüftung über Kippstellung wird als nicht ausreichend angesehen. Eine Öffnung der Fenster während der Übungsstunde ist mittels Kippstellung unterstützend anzustreben. Für die ordnungsgemäße Lüftung über die Fenster sind die Übungsleiter verantwortlich

Jeder Teilnehmende muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Es bestehen keine gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptome eines Atemwegsinfektes.
- Es bestand für mindestens zwei Wochen kein Kontakt zu einer infizierten Person.
- Vor und nach der Sporteinheit ist in den Räumen der Sportstätte ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Bei der Begrüßung verzichten wir auf direkten Körperkontakt.
- Zur Reduzierung der Verbreitung von Aerosolen ist die Husten- und Nies-Etikette einzuhalten.
- Die allgemeinen Hygieneregeln, das regelmäßiges Waschen und Desinfizieren der Hände, sind jederzeit einzuhalten
- Vom Verein bereitgestellte Desinfektions- und Hygieneartikel sind zu benutzen.
- Eine Belehrung in Kurzform erhält jeder Trainer/ Übungsleiter und jedes Mitglied/ Kursteilnehmer vorab und hat deren Kenntnisnahme vor dem ersten Training schriftlich zu bestätigen.

Ausgeschlossen vom Training sind:

- positiv getestete Personen,
- Personen, bei denen SARS-CoV-2 diagnostiziert wurde, dürfen frühestens nach 14 Tagen und mit entsprechendem Attest wieder am Training teilnehmen.
- Personen, in deren privatem oder beruflichen Umfeld sich positiv getestete Personen befinden,
- Personen im Fall einer Krankschreibung (egal welcher Ursache),
- Personen mit Symptomen wie Reizhusten, Atembeschwerden, Halsschmerzen, Kopf- und Gliederschmerzen, Fieber, Durchfall.
- Personen, die sich nicht an die Festlegungen des Schutz- und Hygienekonzeptes halten

Der Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern empfiehlt, dass Sportler- und Sportlerinnen aus Risikogruppen bzw. diejenigen die mit Risikogruppen leben, nicht am Vereinssport teilnehmen sollten.

Wir müssen unbedingt die Rückverfolgbarkeit von Infektionsketten im Fall einer Infektion sicherstellen. Darum ist für jede Trainingsgruppe eine dauerhafte Liste mit allen Sporttreibenden der Trainingsgruppe einschl. Trainer/Übungsleiter/Helfern und mit den Kontaktdaten zu erstellen.

Jeder Sporttreibende ist verpflichtet, sich bei Nicht-Teilnahme aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen, bei seinem Trainer oder Übungsleiter abzumelden. Wenn der Grund

gesundheitliche Einschränkungen sind, dann muss dies unbedingt mitgeteilt werden. Der Trainer/ÜL führt entsprechende Aufzeichnungen über die Teilnahme bzw. Nicht-Teilnahme.

Zum Zwecke der der Nachverfolgung von Infektionen mit SARS-CoV-2 ist für jede Trainingsstunde eine Anwesenheitsliste (Angaben: Zeitraum der Anwesenheit, Ort, Name, Anschrift, Telefon) durch den Übungsleiter zu führen.

Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und aufzubewahren, dass sie für andere Personen nicht zugänglich ist. Die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von 4 Wochen aufzubewahren und auf Verlangen der gemäß § 2 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Gesundheitsbehörde vollständig vorzulegen. Soweit die Anwesenheitsliste dieser nicht vorgelegt werden muss, wird sie nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet. Die Anwesenheitslisten werden im Büro des Tanzsaales aufbewahrt und abgelegt. Der Trainer/Übungsleiter erstellt eine Anwesenheitsliste für jedes einzelne Training.

Meldet sich ein Sporttreibender wegen eines (auch nur vermuteten) Infekts oder eines Symptoms vom Training ab, oder muss ein Sporttreibender vom Training ausgeschlossen werden, dann besteht eine Meldepflicht an die Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle veranlasst das Weitere (notfalls Meldung an das Gesundheitsamt). Weiterhin ist die Teilnehmerliste der Trainingsgruppe bereitzustellen.

Bei gesundheitlichen Notfällen oder Unfällen ist Erste Hilfe zu leisten. Jeder Trainer oder Übungsleiter wird im Vorfeld informiert, wo der Erste-Hilfe-Koffer in der Trainingsstätte zu finden ist.

3 Trainingseinheiten im Tanzsaal

Wir sind in der Lage aufgrund der Größe des Tanzsaales die Gruppen in ihrer derzeitigen Größe beizubehalten und trotzdem den Mindestabstand von 2 Metern und bei bewegungsintensiven Aktivitäten von 4-5 Metern einhalten zu können.

Die reine Tanzfläche beträgt derzeit 288 m², dementsprechend sind max. 28 Teilnehmer/ Sporttreibende je Trainingsgruppe zugelassen.

Um sämtliche Hygieneanforderungen erfüllen zu können und trotzdem allen Gruppen Training zu ermöglichen, werden wir die effektive Trainingszeit um etwa 15 min je Gruppe reduzieren. Diese Zeit wird benötigt, um einen kontaktfreien und hygienischen Wechsel der einzelnen Trainingsgruppen zu gewährleisten.

Vorerst dürfen sich nur Trainer*innen und Übungsleiter*innen, die jeweiligen Teilnehmenden der Trainingsgruppen und ggf. Mitglieder der Abteilungsleitung in den Räumlichkeiten der Abteilung Tanzen aufhalten.

Gemeinsames Treffen und Zusammenkünfte sowie der Austausch bzw. Verzehr von Speisen und Getränken im Vorfeld oder im Nachgang sind untersagt.

Gästen und Zuschauer*innen ist der Zutritt zum Tanzsaal nicht gestattet. Kinder unter 14 Jahren dürfen durch maximal 1 Person bis zum Schuhwechsel begleitet werden und diese muss dann die Räumlichkeiten wieder verlassen (Ausnahme: Eltern-Kind-Tanz), beim Abholen analog.

3.1 Beginn des Trainings

- Die Trainer / Übungsleiter und Sporttreibende reisen individuell und bereits in Sportbekleidung (außer Wechselschuhe) zur Sporteinheit an. Auf Fahrgemeinschaften wird verzichtet.
- Jegliche Körperkontakte, z.B bei der Begrüßung müssen unterbleiben
- Zutritt zum Umkleideraum wird durch den Trainer/ Übungsleiter reguliert (maximal 4 Personen gleichzeitig) und dieser ausschließlich zum Schuhe wechseln und Jacke ablegen genutzt.
- Sowohl beim Betreten und Verlassen des Gebäudes, beim Schuhwechsel als auch in den Sanitäranlagen ist der Mindestabstand von 2 m einzuhalten und Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Beim Betreten der Sportstätte müssen alle Sporttreibenden sich die Hände desinfizieren. Desinfektion ist vorhanden.
- Vor Beginn jeder Einheit ist die Anwesenheit der Sporttreibenden in der Anwesenheitsliste zu vermerken.
- Jeder Teilnehmende bringt seine eigenen Handtücher und Getränke zur Sporteinheit mit. Diese werden stets in ausreichendem Abstand zu den persönlichen Gegenständen der anderen Teilnehmenden abgelegt. Gleiches gilt für eigene Matten oder Sportgeräte.
- Die Trainer*innen und Übungsleiter*innen weisen den Teilnehmenden vor Beginn der Einheit individuelle Trainings- und Pausenflächen zu (Ausnahme Paartanz). Diese sind gemäß den geltenden Vorgaben zur Abstandswahrung markiert (z. B. mit Hütchen, Kreisen, Stangen usw.). Ein Verletzungsrisiko ist zu minimieren.

3.2 Während des Trainings

- Der Mund-Nasen-Schutz kann während der Sporteinheit abgelegt werden. Für den Fall einer Verletzung muss der Mund-Nasen-Schutz jedoch immer in Reichweite aller Teilnehmenden sein. Im Falle eines Unfalls/Verletzung müssen sowohl Ersthelfer*innen als auch der*die Verunfallte/Verletzte einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Im Falle einer Wiederbelebung wird der Mund der wiederzubelebenden Person mit einem Tuch bedeckt, die Herzdruck-Massage durchgeführt und ggf. auf die Beatmung verzichtet
- Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben, können als Paar trainieren. Dabei ist der Mindestabstand zwischen dem Paar und dem Trainer bzw. den anderen Paaren oder Solotänzern einzuhalten. Ein Wechsel der Tanzpartner ist nicht zulässig.
- Laut der Corona-Verordnung MV § 2 Abs. 12 Punkt 12 müssen Paare, die nicht in häuslicher Gemeinschaft leben, beim Paartanz eine Mund-Nase-Bedeckung tragen.
- Sämtliche Körperkontakte müssen während der Sporteinheit unterbleiben. Dazu zählen auch sportartbezogene Hilfestellungen, Korrekturen und Partnerübungen.

- Wenn sich Teilnehmende während der Sporteinheit entfernen, muss dies unter Einhaltung der Abstandsregel und durch Abmelden bei dem*der* Trainer*in/Übungsleiter*in geschehen. Dies gilt auch für das Aufsuchen der Toilettenanlagen.
- Werden Materialien (Bälle, Matten etc.) aus dem Tanzsaal benutzt, werden diese dauerhaft an die Nutzer gegen Unterschrift ausgeliehen und sind von den Mitgliedern mit nach Hause zu nehmen und zu jedem Training mitzubringen. Eigene Sportmaterialien sind zu bevorzugen. Nicht mehr benötigte und zurückgegebene Materialien sind zu desinfizieren.
- Tische und gepolsterte Stühle im Tanzsaal dürfen bis auf Weiteres nicht benutzt werden, da wir keine Kapazitäten zur Reinigung und Desinfektion dieser haben.

3.3 Zwischen zwei Trainingseinheiten

- Zwischen den Sporteinheiten ist eine Pause von 15 Minuten vorgesehen, um Hygienemaßnahmen durchzuführen, einen kontaktlosen Gruppenwechsel zu ermöglichen und die Räumlichkeit/Trainingsfläche zu lüften.
- Die nachfolgende Trainingsgruppe darf den Tanzsaal erst betreten, wenn die vorhergehende Trainingsgruppe den Tanzsaal vollständig verlassen hat.
- Der SCN empfiehlt, dass der Trainer/Übungsleiter stark frequentierte Bereiche (z.B. Türklinken, Fenstergriffe, Lichtschalter und Treppen- oder Handläufe) nach jeder Einheit desinfiziert.
- Auch während der Pausen sind die Abstandsregeln einzuhalten.

3.4 Nach dem Training

- Zutritt zum Umkleideraum wird durch den Trainer/ Übungsleiter reguliert (maximal 4 Personen gleichzeitig) und dieser wird wieder ausschließlich zum Schuhe wechseln genutzt.
- Alle Teilnehmenden verlassen den Tanzsaal unmittelbar nach Ende der Sporteinheit unter Einhaltung der Abstandsregeln.
- Die Trainer*innen und Übungsleiter*innen lüften die genutzten Räumlichkeiten/ Trainingsflächen.

4 Zusätzliche Maßnahmen/ Regelungen

- Die Sporttreibenden trainieren nur in einer festen Gruppe und wechseln nicht zwischen den Gruppen.
- Die Hygieneregeln des SCN bzw. der Abteilung Tanzen, die Leitplanken des DOSB und ggf. behördliche Bestimmungen werden am Eingang zum Tanzsaal ausgehängen.

- Die Sporträume und Toiletten sind jeden Tag zu reinigen und zu desinfizieren.
- Auf den Toiletten sind Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher sowie Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.
- Ein Reinigungsplan ist erstellt.

5 Individualsport

Aufgrund der geltenden Regeln ist der Individualsport in geschlossenen Sporträumen nicht möglich, da hier keine ausreichende Kontrolle bzw. Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten möglich ist.

Freies Training für Turniertänzer muss vorher angemeldet werden. Der Zutritt zum Tanzsaal ist vorerst nur mit einem Mitglied der Abteilungsleitung unter Einhaltung sämtlicher Bestimmungen, wie beim Regelbetrieb zulässig (Anwesenheits- / Teilnehmerliste, Lüften nach der Trainingseinheit, Desinfektion etc.)

Trainerstunden müssen analog dem normalen Trainingsbetrieb gehandhabt werden.

6 Überprüfung und Veröffentlichung

Das Hygienekonzept und das Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf (z. B. Änderung gesetzlicher Vorgaben) angepasst.

Das Konzept wird über die Home-Page des Sportclub Neubrandenburg e.V. veröffentlicht.

Neubrandenburg, 06.10.2020

Beate Seugling
Abteilung Tanzen

Heiko Zinke
Geschäftsführer des SCN e.V.